

Christine Mayrhuber

Pensionshöhe und Einkommensersatzraten nach Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes

Die finanzielle Absicherung im Alter wurde mit den vergangenen Pensionsreformen verändert. Die Einkommensersatzrate hängt nun verstärkt vom Versicherungs- und Einkommensverlauf ab. Aufgrund der jüngsten Pensionsreform (APG 2004) ergeben sich für Männer mit langer Beitragszeit und steilem Einkommensprofil niedrigere, bei instabiler Erwerbskarriere mit häufigen Arbeitslosigkeitsepisoden wesentlich niedrigere Ersatzraten als unter der Rechtslage des ASVG. Die Einkommensersatzraten der Frauen werden dann weniger stark gedrückt, wenn den dämpfenden Komponenten der Reform die pensionserhöhende Wirkung von Kindererziehungszeiten gegenübersteht. Die Versicherten selbst können die Verringerung der Einkommensersatzraten nur durch eine längere Erwerbstätigkeit kompensieren.

Begutachtung: Alois Guger • Wissenschaftliche Assistenz: Andrea Sutrich • E-Mail-Adressen: Christine.Mayrhuber@wifo.ac.at, Andrea.Sutrich@wifo.ac.at • Arbeit entstand im Rahmen des Beratungsvertrags mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Alterssicherungssysteme wurden zwischen 2000 und 2004 mehrmals reformiert; dabei wurde das Versicherungsprinzip gestärkt und für die Teilversicherungszeiten (Ersatzzeiten) eine neue Finanzierungsbasis festgelegt. Erste grundlegende Änderungen brachte das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 mit einer Anhebung der Altersgrenze für die vorzeitigen Alterspensionen und der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurde die Pensionsberechnung auf das Lebenseinkommen umgestellt und die vorzeitigen Alterspensionen abgeschafft; für die Höchstpension waren nun 45 Versicherungsjahre erforderlich, die Abschläge bei vorzeitigem Pensionsübertritt wurden angehoben.

Die Pensionsreformen 2000 und 2003

Pensionsreform 2000

Das gesetzliche Antrittsalter der Frauen für die vorzeitigen Alterspensionen wird auf 56,1 Jahre, jenes der Männer auf 61,5 Jahre angehoben. Die Bemessungsgrundlage für vorzeitige Alterspensionen bilden die 18 Jahre mit dem höchsten Einkommen, jene für die reguläre Alterspension die 15 Jahre mit dem höchsten Einkommen. Für jedes Versicherungsjahr gebühren 2% der Bemessungsgrundlage (Steigerungsbetrag) als Pension.

Pensionsreform 2003

Die Pensionsreform 2003 trat am 1. Jänner 2004 in Kraft. Die vorzeitigen Alterspensionen werden – mit Übergangsbestimmungen bis 1. September 2017 und Sonderbestimmungen für Langzeitversicherte ("Hacklerregelungen") – abgeschafft. Die Bemessungsgrundlage wird bis 2028 schrittweise auf 40 Beitragsjahre ausgeweitet, der Steigerungsbetrag bis 2009 stufenweise von 2% auf 1,78% gesenkt. Der höchstmögliche Pensionsanspruch wird damit nach 45 (bisher 40) Versicherungsjahren erreicht. Jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts ist mit Abschlägen von 4,2% (bisher 3%) der Bemessungsgrundlage verbunden.

Die Pensionsberechnung gemäß dieser Reform basiert auf zwei unterschiedlichen Rechtslagen (ASVG, APG). Die individuellen Verluste durch Berechnung laut APG sind gedeckelt: Ergibt sich laut APG eine niedrigere Pension als laut ASVG, so darf der Verlust 2004 nicht mehr als 5% betragen, 2006 nicht mehr als 5,5%. Diese Quote steigt bis 2024 auf 10%.

Als bislang letzter Schritt auf dem Weg zu einem finanziell nachhaltigen und einheitlichen Alterssicherungssystem wurden das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 und das Pensionsharmonisierungsgesetz 2004 beschlossen. Neben den Veränderungen im Leistungsrecht (Kasten "Überblick über die jüngsten Pensionsreformen") und der Dämpfung der Ausgabedynamik wurden damit auch eine Steigerung der Kostentransparenz durch Einführung von beitragsfinanzierten Teilversicherungszeiten (vormals Ersatzzeiten) und eine langfristige Angleichung der unterschiedlichen Sicherungssysteme angestrebt. Das Ziel einer erhöhten Systemtransparenz für die Versicherten wurde insofern nicht erreicht, als nun rund vier Jahrzehnte lang zwei unterschiedliche Rechtslagen für die Berechnung der Pensionshöhe gelten. Eine Erhebung und Bewertung aller pensionsrelevanten Daten und ihre Überführung in das Pensionskonto laut Allgemeinem Pensionsgesetz (Guger – Mayrhuber, 2004) ist der letzte noch offene Schritt hin zu einem transparenten und vereinheitlichten Alterssicherungssystem in Österreich.

Die Harmonisierung des Pensionsrechts ist im Allgemeinen Pensionsgesetz¹⁾ (APG) geregelt, das mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat. Die Maßnahmen können aus unterschiedlichen Perspektiven bewertet werden:

- Die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung auf der Grundlage des APG wurde bereits im Zuge der letzten Reform vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, aber auch schon von der EU und der OECD untersucht (Stefanits – Königsreiter, 2004, OECD, 2005A, ECFIN, 2006). Vor den Reformen wurde ein Anstieg der Pensionsausgaben bis 2050 auf 17% des BIP berechnet (EPC, 2001), nach den Reformen wird der relative Pensionsaufwand bei 12,2% liegen (ECFIN, 2006) und damit unter jenem des Jahres 2004 (13,4% des BIP). Insgesamt bewirken die Reformen bis zum Jahr 2050 eine nachhaltige Verbesserung der öffentlichen Finanzen. Die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die aus der prognostizierten Alterung der Bevölkerung herrühren, wurden reduziert (Knell – Köhler-Töglhofer – Prammer, 2006).
- Eine weitere Betrachtungsebene sind die Auswirkungen der Pensionsreformen auf die individuelle Pensionshöhe der Versicherten, die aufgrund hypothetischer individueller Versicherungsverläufe analysiert wurden (Pinggera – Pöltner – Stefanits, 2005). Der tatsächliche Verbreitungsgrad der angenommenen Versicherungsverläufe bleibt weitgehend offen.

Für die vorliegende Analyse wird die fiktive Rechtslage 2050 (laut APG) der tatsächlichen Rechtslage per 31. Dezember 2003 (laut ASVG) gegenübergestellt. Die Übergangsregelungen und Sonderbestimmungen, die mit den jüngsten Pensionsreformen verabschiedet wurden, bedeuten ein Nebeneinander unterschiedlicher Pensionsregelungen (Kasten "Die Pensionsreformen 2000 und 2003", "Die Pensionsreform 2004: Allgemeines Pensionsgesetz (APG)"). Da die Auswirkungen dieser Parallelführung über mehrere Jahrzehnte sehr unsicher sind, wird in der Folge die Pensionshöhe laut Allgemeinem Pensionsgesetz so dargestellt, als wäre das Gesetz bereits 2002 uneingeschränkt gültig gewesen.

Struktur der Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger stellte dem WIFO eine Versicherungsdatei der Pensionsneuzuerkennungen 2002 und 2003 mit allen zur Pensionsberechnung relevanten Informationen zur Verfügung. Der Datensatz deckte für 2002 62,4% und für 2003 43,5% aller Pensionsneuzuerkennungen ab. Pensionen aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen, die in der Regel relativ niedrig sind, blieben ebenso unberücksichtigt wie Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen.

30% der Neuzuerkennungen entfielen auf die reguläre und 70% auf die damals noch möglichen vorzeitigen Alterspensionen. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug in den vorzeitigen Alterspensionen 55,9 Jahre für Frauen und 60,4 Jahre für Männer, in der regulären Alterspension 60,6 bzw. 65,4 Jahre. Frauen mit vorzeitigen Alterspensionen hatten rund 38, Männer 44 Versicherungsjahre erworben.

¹⁾ Die vorliegenden Berechnungen basieren auf dem APG und dem ASVG.

Die Pensionsreform 2004: Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) regelt die Harmonisierung des Pensionsrechts und trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Für Personen, die nach dem 1. Jänner 2005 erstmals Pensionsversicherungszeiten erwarben, gilt ausschließlich das APG, für jene, die nach dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, sowohl das APG als auch das ASVG (Parallelrechnung). Die Regelungen zur "Schwerarbeitspension" und zur "Korridor pension" gelten auch für vor dem Stichtag Geborene. Für alle unter 50-Jährigen wird in einer "Parallelrechnung" entsprechend den Versicherungszeiten im alten und im neuen Recht ein gewichteter Durchschnitt beider Pensionsberechnungen ermittelt.

Der Pensionsharmonisierung liegt ein leistungsorientiertes *Pensionskonto* (Stefanits – Freitag – Hollarek, 2004) zugrunde. Für jedes Versicherungsjahr werden 1,78% der Bemessungsgrundlage als Leistungsanspruch garantiert. Auf dem individuellen Pensionskonto werden die ab 1. Jänner 2005 erworbenen Beitragsgrundlagensummen erfasst, das sind Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage und Teilversicherungszeiten für Arbeitslosigkeit usw. (vormals "Ersatzzeiten"). Zum Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich die Pensionshöhe aus der Summe der über das Erwerbsleben erworbenen und aufgewerteten Bemessungsgrundlagen.

Die Beitragsgrundlagen werden mit der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Beitragsgrundlage aufgewertet. Die neuen Aufwertungsfaktoren bedeuten gegenüber dem Status-quo eine höhere Aufwertung weiter zurückliegender Beitragszeiten.

Ab dem Pensionsjahr 2009 beträgt der *Steigerungsbetrag* für jedes Versicherungsjahr 1,78% der Bemessungsgrundlage. Nach 45 Versicherungsjahren wird bei Pensionsantritt mit 65 Jahren (also ohne Abschläge) eine Pensionshöhe von 80,1% des durchschnittlichen Lebenseinkommens erreicht.

Die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes gelten als pensionsbegründende Zeiten (*Teilversicherungszeit Kindererziehung*), die mit monatlich 1.350 € (zwölfmal pro Jahr) bewertet werden (2005). Ein etwaiges Erwerbseinkommen wird gemeinsam mit diesem Betrag bis zur Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben.

Zeiten der Arbeitslosigkeit (*Teilversicherungszeit Arbeitslosigkeit*) werden mit 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes, Zeiten mit Notstandshilfebezug mit 92% dieser 70% bewertet. Notstandshilfe gilt unabhängig von der Bedarfsprüfung als Teilversicherungszeit, solange die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Der einheitliche *Beitragssatz* beträgt 22,8%. Die im Bereich des GSVG und BSVG neu geschaffene Partnerleistung des Bundes stellt diesen einheitlichen Beitragssatz sicher. Die Beitragssätze für die Partnerleistung lagen 2005 im GSVG bei 7,8%, im FSVG bei 2,8% und im BSVG bei 8,3% (*Kommission zur langfristigen Pensionssicherung*, 2006). Die Mindestbeitragsgrundlage der Selbständigen (2006: 1.018 € pro Monat) wird schrittweise gesenkt und an die Geringfügigkeitsgrenze der ASVG-Versicherten (2006: 333,16 €) angeglichen.

Mit der Pensionsharmonisierung wurden die Übergangsregelungen für Langzeitversicherte, die mit der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen entstanden waren, verlängert und zwei neue *Pensionszugangsmöglichkeiten* definiert: die Korridor pension und die Schwerarbeitspension. Die Korridor pension kann mit mindestens 450 Versicherungsmonaten (37,5 Jahren) und mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden (für Frauen liegt das Eintrittsalter ab 2027 bei 62 Jahren). Der Abschlag für eine Pensionierung vor dem Regelpensionsalter beträgt 4,2% pro Jahr. Eine Schwerarbeitspension können Männer erstmals mit 1. Jänner 2007 mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen, Frauen in der zweiten Jahreshälfte 2024 (dann beträgt ihr Eintrittsalter 60,5 Jahre). Die Voraussetzung ist eine Versicherungszeit von 540 Beitragsmonaten, davon 120 Beitragsmonate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag. Für jedes Schwerarbeitsjahr gebührt ein früherer Pensionsantritt von 3 Monaten. Die Abschläge betragen dann zwischen 2,1% und 4,2% pro Jahr und dürfen 15% der Pension ohne Abschläge nicht überschreiten.

Als *Anreize zum späteren Pensionsübertritt* gelten wie bisher für jedes fehlende Jahr vor dem Regelpensionsalter Abschläge von 4,2% (0,35% pro Monat) bzw. für jedes zusätzliche Jahr nach dem Regelpensionsalter Zuschläge von 4,2% (Bonifikation), höchstens aber 12,6% der Pension ohne Zu- oder Abschläge (das entspricht einer zusätzlichen Arbeitszeit von 3 Jahren).

Nach einer *Mindestversicherungszeit* von 180 Versicherungsmonaten, von denen mindestens 84 Monate (7 Jahre) aus Erwerbstätigkeit stammen, kann zum Regelpensionsalter eine reguläre Alterspension beantragt werden²⁾.

Mit der Pensionsharmonisierung wurde die *Pensionsanpassung* 2006 von der Nettoanpassung auf die Inflationsanpassung umgestellt. Pensionen, die monatlich das Fünfzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2006: 1.875 €) übersteigen, werden bis 2009 mit Fixbeträgen angehoben.

¹⁾ Ein weiteres Kriterium für die Korridor pension ist die Pensionshöhe: Liegt die Pension abzüglich der Abschläge unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, so kann keine Korridor pension in Anspruch genommen werden. – ²⁾ Bisher war die Mindestversicherungsdauer für die "ewige Anwartschaft" gegeben mit 180 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung, unabhängig davon, wann diese entstanden oder erworben wurden, oder mit 300 Versicherungsmonaten (Beitrags- und Ersatzmonaten), unabhängig davon, wann diese entstanden, oder mit 180 Versicherungsmonaten in den letzten 360 Kalendermonaten (30 Jahren) vor dem Stichtag.

Nur 1,6% aller Neuzugänge hatten weder Kindererziehungsersatzzeiten noch sonstige Ersatzzeiten (Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.). Für drei Viertel der Neuzuerkennungen an Frauen waren Kindererziehungsersatzzeiten zu berücksichtigen, für Männer

betrug dieser Anteil weniger als 0,1%. Darüber hinaus gehen in die Berechnung der vorzeitigen und regulären Männerpensionen im Durchschnitt 43 Monate an Ersatzzeiten ein (ohne Kinderbetreuung), in jene der Frauen 32 Monate.

Übersicht 1: Struktur und Ausmaß der Versicherungszeiten in der regulären und der vorzeitigen Alterspensionen

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Reguläre Alterspension		Vorzeitige Alterspensionen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Pensionsfälle insgesamt	7.934	1.092	10.618	10.340
	Monate (Durchschnitt)			
Versicherungsmonate	331,6	413,6	457,6	527,1
Ersatzzeiten	111,2	56,7	95,3	41,3
Kindererziehungszeiten	81,2	0,1	62,1	0,02
Führende Kindererziehungszeiten	61,9	0,1	31,6	0,01
Sonstige Ersatzzeiten	30,0	56,6	33,2	41,3

Q: WIFO-Berechnungen.

Entsprechend den niedrigeren Einkommen und kürzeren Versicherungszeiten der Frauen (reguläre Alterspension –6,5 Jahre, vorzeitige Alterspensionen –5,5 Jahre gegenüber den Männern; *Rechnungshof*, 2004) ergaben sich niedrigere Bruttopensionen. Unter den Neuzuerkennungen 2002/03 waren die regulären Alterspensionen der Frauen mit durchschnittlich 624 € knapp halb so hoch wie die der Männer. Die vorzeitigen Frauenpensionen lagen mit 1.054 € bei knapp drei Fünfteln der entsprechenden Männerpensionen. In einem Vergleich der Medianpensionen ist der Rückstand der Frauen noch größer.

Übersicht 2: Höhe der Bruttopension in der regulären und vorzeitigen Alterspension

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Fälle	Monatliche Bruttopension		Relation zum Durchschnittseinkommen in der Gesamtwirtschaft	Relation zur Bruttopension der Männer
		Arithmetisches Mittel	Median		
		In €		In %	In %
Reguläre Alterspension	9.026	704	482	37,0	
Frauen	7.934	624	451	32,8	48,6
Männer	1.092	1.284	1.204	67,5	
Vorzeitige Alterspensionen	20.958	1.431	1.440	75,3	
Frauen	10.618	1.053	961	55,4	57,9
Männer	10.340	1.818	1.940	95,6	

Q: WIFO-Berechnungen.

Nur 5% der Frauenneupensionen erreichten 2002 ein Versicherungsmaß von 40 oder mehr Jahren.

Männer wiesen 2002 nahezu keine Kindererziehungszeiten auf.

Unter den Pensionsneuzuerkennungen 2002/03 lagen zwischen dem Berufseinstieg und dem Pensionierungsjahr höchstens 46 Beitragsjahre. Personen mit 30 bis 40 Beitragsjahren können als Langzeitversicherte und voll Arbeitsmarktintegrierte bezeichnet werden. Wenn die Mindestversicherungsdauer von 15 Jahren durch Beitrags- und Ersatzzeiten erreicht wird, spricht man von diskontinuierlichen Erwerbsverläufen.

Im APG spielen Länge und Bewertung der Kindererziehungszeiten aufgrund der lebenslangen Durchrechnung bzw. aufgrund der Verkürzung dieser Durchrechnung um drei Jahre pro Kind eine größere Rolle als bisher. Von den Pensionsneuzuerkennungen der Männer hatten 2002 nur 0,04% Ersatzzeiten für Kindererziehung, von jenen der Frauen 78%. Ein Drittel der Frauen mit Kindern unterbrach für die Kinderbetreuung die Erwerbslaufbahn für bis zu zwei Jahre. Auch bei einem Ersatzzeitenausmaß von bis zu 4 Jahren kann eine relativ stabile Erwerbsbeteiligung angenommen werden. Knapp 10% der Frauen mit Kindern wurden Ersatzzeiten von über 8 Jahren angerechnet.

Übersicht 3: Verteilung der Beitragsjahre

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Fälle	Beitragsjahre				Insgesamt
		Bis 14	15 bis 29	30 bis 39	40 oder mehr	
		Anteile an allen Neuzuerkennungen in %				
Insgesamt	29.983	11,9	24,1	36,5	27,5	100,0
Frauen	18.551	18,3	34,5	41,8	5,4	100,0
Männer	11.432	1,5	7,1	27,9	63,5	100,0

Q: WIFO-Berechnungen.

Die Verteilung der Ersatzzeiten (ohne Kindererziehungszeiten) für Arbeitslosigkeit, Krankheit, Präsenzdienst usw. zeigt folgendes Bild: Knapp über 62% der Männer und 68% der Frauen wiesen nur bis zu 2 Jahre an Ersatzzeiten auf. Umgekehrt verzeichneten rund 10% der Männer und nur etwa 4% der Frauen über 9 Jahre an Ersatzzeiten; diese Diskrepanz könnte mit dem Rückzug der Frauen vom Arbeitsmarkt im Anschluss an Kinderbetreuungszeiten bzw. mit einer Nichtberücksichtigung von Notstandshilfzeiten für die Pensionsversicherung zusammenhängen.

Übersicht 4: Verteilung der führenden Kindererziehungszeiten

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Fälle	Anteile in %	Kumuliert
Frauen insgesamt	18.551		
Ohne führende Kindererziehungszeiten	4.080	22,0	22,0
Mit führenden Kindererziehungszeiten			
Bis ein Jahr	3.404	18,3	40,3
2 Jahre	1.269	6,8	47,2
3 Jahre	2.265	12,2	59,4
4 Jahre	1.666	9,0	68,4
5 Jahre	1.330	7,2	75,5
6 Jahre	1.186	6,4	81,9
7 Jahre	1.163	6,3	88,2
8 Jahre	648	3,5	91,7
9 Jahre	427	2,3	94,0
10 Jahre	368	2,0	96,0
Über 10 Jahre	745	4,0	100,0

Q: WIFO-Berechnungen. Führende Kindererziehungszeiten: Perioden der Kinderbetreuung, die sich nicht mit anderen Versicherungszeiten überschneiden.

Übersicht 5: Verteilung der sonstigen Ersatzzeiten

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Fälle	Sonstige Ersatzzeiten (Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.)					Insgesamt
		Keine	Unter 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	
		Anteile in %					
Insgesamt	29.983	2,4	22,7	43,2	17,6	8,5	5,6
Frauen	18.551	2,6	25,8	42,4	17,4	8,5	3,3
Männer	11.432	2,1	17,5	44,4	17,9	8,6	9,5

Q: WIFO-Berechnungen.

Für rund 4% der Pensionsneuzugänge im Jahr 2002 (7,7% der Männer und 1,9% der Frauen) lagen das Einkommen in den besten 15 Jahren nahe der Höchstbeitragsgrundlage. Ein überdurchschnittliches Einkommen (mehr als das Doppelte des Medianeinkommens)²⁾ erzielten mehr als die Hälfte der Neupensionisten, aber nur 13% der Neupensionistinnen. Die 15 Jahre mit dem höchsten Einkommen lagen für 51% der Frauen und für knapp 8% der Männer nahe dem allgemeinen Medianeinkommen.

Die 15 besten Einkommensjahre der Frauen erreichen nur das allgemeine Medianeinkommen.

²⁾ Das Medianeinkommen betrug 2020 1.629 € und 2005 1.721 € pro Monat (14-mal pro Jahr).

Typisierung der Versicherungsverläufe

Unter der Annahme, dass die Auswirkungen der Pensionsreform auf die Einkommensersatzraten für Personen mit ähnlichen Einkommens- und Versicherungsverläufen ähnlich sind, können die Daten der Pensionsneuzuerkennungen zu unterschiedlichen Versicherungstypen verdichtet werden, für die die Merkmalsausprägung jeweils innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt.

Einfluss auf die Höhe der individuellen Alterspension haben vor allem die pensionsrelevante Versicherungszeit und das Einkommensprofil. Erstere setzt sich aus Beitrags- und Ersatzzeiten, letzteres aus dem Erwerbseinkommen und der Aufwertung zusammen. Die Merkmale Alter beim Berufseinstieg, Zahl der Beitrags- und Ersatzmonate, Einkommensprofil und Alter beim Berufsausstieg dienen zur Erfassung und Kategorisierung der Versicherten.

Für zwei Drittel der Versicherungsverläufe entsprechen die Merkmalsausprägungen den definierten Bandbreiten, die übrigen konnten den Versicherungstypen "traditionell", "instabil" und "prekär" nicht zugeordnet werden (Übersicht 6).

Übersicht 6: Typisierung der Versicherungsverläufe nach ihrer Merkmalsausprägung

	Traditionell	Instabil	Prekär
Alter beim Berufseinstieg	Mittel Hoch	Niedrig Mittel	Niedrig
Zahl der Beitragsmonate	Hoch	Mittel	Niedrig
Kindererziehungszeiten	Niedrig	Mittel	Hoch
Sonstige Ersatzzeiten	Niedrig	Mittel	Hoch
Einkommenshöhe	Überdurchschnittlich Überdurchschnittlich	Durchschnittlich Niedrig	Gering Niedrig
Berufsausstieg	Vorzeitig	Vorzeitig Regulär	Regulär

Q: WIFO-Berechnungen.

Entsprechend ihrem Alter beim Berufseinstieg, den erworbenen Beitragszeiten, der Kinderzahl (nur Frauen), den sonstigen Ersatzzeiten, dem Alter beim Berufsausstieg und der Einkommenshöhe über die Erwerbsphase wurden die Gruppen der traditionell, instabil und prekär Versicherten jeweils zu "Durchschnittsversicherten" aggregiert und ihre Einkommensersatzrate laut APG berechnet.

Übersicht 7: Verteilung der Versicherungstypen

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Traditionell	Instabil Anteile in %	Prekär
Insgesamt	28,7	43,9	27,4
Frauen	4,9	51,5	43,6
Männer	67,2	31,6	1,2

Q: WIFO-Berechnungen.

Pensionen und Ersatzraten bei voller Gültigkeit des APG

Unter der Annahme, das Allgemeine Pensionsgesetz wäre bereits im Jahr 2002 gültig gewesen, kann nun die Pensionshöhe für unterschiedliche Versicherungstypen ermittelt und mit jener laut ASVG verglichen werden. Durch die Anwendung zweier unterschiedlicher Rechtslagen auf dieselben Versicherungsverläufe werden ausschließlich die Wirkungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes, nicht aber mögliche Veränderungen des Ausbildungs- oder Erwerbsverhaltens abgebildet³⁾.

³⁾ Mögliche Veränderungen des Ausbildungs- und Erwerbsverhaltens diskutieren ESRC (2004), Bauer et al. (2001), Bock-Schappelwein – Huemer (2005).

Zur Beurteilung der Lebensstandardsicherung in der Pensionsversicherung

Die Einkommensersatzfunktion der gesetzlichen Alterssicherung verfolgt in Österreich das Ziel der Lebensstandardsicherung. Zur Beurteilung des individuellen wie kollektiven Sicherungsniveaus stehen unterschiedliche Messkonzepte zur Verfügung. In Ländervergleichen und langfristigen Projektionen verwendet die Europäische Kommission hier die "benefit ratio", d. h. das Verhältnis der Durchschnittspension zum durchschnittlichen BIP je Erwerbsperson. In Österreich lag dieses *Transfer-niveau* 2004 bei 21,8% und damit knapp unter dem Durchschnitt der EU 15 von 22,6% (ECFIN, 2006). Diese Maßzahl lässt eher Rückschlüsse auf die relative Einkommensposition der Pensionsgeneration gegenüber den Erwerbstätigen zu als auf die Lebensstandardsicherung, da sie die Einkommenssituation von zwei unterschiedlichen Kohorten vergleicht.

Das von der OECD (2005B) entwickelte Konzept des "Pensionswohlstands" ("pension wealth"), berücksichtigt neben der Einkommensersatzrate auch das Pensionsantrittsalter, die Pensionsbezugsdauer und die Indexierung der Pensionen (Social Protection Committee, 2004, Guger, 2004). Die Stärke dieses Konzepts ist die bessere Vergleichbarkeit unterschiedlicher Pensionssysteme. Allerdings liegt dem Indikator eine hypothetische versicherte Person zugrunde, Einschätzungen zur Lebensstandardsicherung basieren damit auf den angenommenen Versicherungsverläufen.

Ein aussagekräftigeres Konzept zur Beurteilung der Lebensstandardsicherung ist die *Einkommensersatzrate*. Sie setzt die Erstpension in Relation zum Einkommen; dabei sind Brutto- oder Nettovergleiche möglich.

Bisher sicherte die Pensionsberechnung den Lebensstandard auf Grundlage der 15 Jahre mit dem höchsten Einkommen, bei vorzeitigem Pensionsübertritt der 18 Jahre mit dem höchsten Einkommen. Laut APG kann die Erstpension nun bei einer Versicherungszeit von 45 Jahren und einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter höchstens 80,1% des durchschnittlichen Lebenseinkommens betragen (Einkommensersatzrate).

Bei einem lebenslangen Einkommen, das dem Durchschnittseinkommen entspricht, kann das Verhältnis zwischen der Pensionshöhe und dem Aktiveinkommen mit dem Verhältnis der Erstpension zum Letzteinkommen adäquat abgebildet werden. Für diese hypothetische Person ist die Einkommensersatzrate aussagekräftig. Für alle anderen Einkommensprofile und Versicherungsverläufe ist das Konzept der Einkommensersatzrate mit Einschränkungen geeignet.

Die Aussagekraft der Einkommensersatzraten ist dann hoch, wenn der Pensionsübertritt direkt aus der aktiven Beschäftigung erfolgt, und hängt davon ab, wann das Letzteinkommen bezogen wurde: Wenn längere Zeiträume oder Sozialleistungsbezüge (Arbeitslosen- oder Krankengeld) zwischen dem Erwerbsaustritt und dem Pensionseintritt liegen, sinkt die Aussagekraft der Ersatzrate. Tatsächlich treten 27% der Frauen und 19% der Männer nicht direkt aus einer aktiven Beschäftigung in die Pension über.

Im APG hängt die Pensionshöhe neben gesetzlichen Regelungen maßgeblich von der Länge der pensionsrelevanten Versicherungszeiten ab. Mit der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen und der Anhebung des Antrittsalters der Frauen bis 2033 sollte eine Zunahme der Versicherungszeiten verbunden sein. Für Langzeitversicherte gewinnt das Antrittsalter zur Korridor-pension, das allerdings mit Abschlägen von 4,2% p. a. verbunden ist, an Bedeutung.

Wenn trotz der Anhebung des Antrittsalters die Versicherungszeiten nicht länger sind als im ASVG, fallen die Bruttopensionen im Allgemeinen Pensionsgesetz niedriger aus: Einerseits wurden die Steigerungsbeträge von 2,0% auf 1,78% p. a. herabgesetzt; das dämpft die Pensionen von Personen mit 45 Versicherungsjahren um 11%. Die höhere Aufwertung vergangener Einkommen gleicht diesen Effekt nicht aus. Andererseits schlägt sich die verlängerte Durchrechnung für alle drei Versicherungstypen in einer Verringerung der Pensionen nieder. Die Verlängerung der Durchrechnung um ein Jahr dämpft die Bruttopensionen um durchschnittlich 0,4% für die steilen bis 0,2% für die flachen Einkommensprofile. Zeiten der Kindererziehung, die die Durchrechnungszeit um 3 Jahre pro Kind verkürzen, begrenzen diese Pensionsverluste.

Die Bruttopensionen sind nach der Rechtslage des APG aufgrund der verringerten Steigerungsbeträge und der verlängerten Durchrechnung niedriger als laut ASVG.

Für Frauen mit dem traditionellen Erwerbsverlauf beträgt die durchschnittliche Neupension 2002 2.068 €. Unter voller Gültigkeit des APG sind die Bruttopensionen bei gleichem Versicherungsverlauf und gleicher Kinderzahl etwas höher (Übersicht 8). Für prekäre Versicherungsverläufe kommen die pensionserhöhenden Effekte der Kindererziehungszeiten und der besseren Einkommensaufwertung zum Tragen. Für Männer überwiegen die pensionsdämpfenden Effekte: Mit einer traditionellen Einkommenskarriere ergibt sich im APG eine um rund 3%, mit einem instabilen Verlauf um 18% niedrigere Pension.

Die Erhöhung des niedrigsten Pensionsantrittsalters für Frauen von 56 Jahren im Jahr 2002 auf 62 Jahre im Jahr 2050 in Verbindung mit einer tatsächlich längeren Erwerbsphase schlägt sich in einer höheren Pension vor allem für Frauen mit traditionellem, aber auch mit prekärem Versicherungsverlauf nieder. Für traditionelle Erwerbskarrieren von Männern erhöht sich das Alter für den frühestmöglichen Pensionsantritt zwischen 2002 und 2050 um ein halbes Jahr, die pensionssteigernde Wirkung ist hier geringer als für Frauen. Das Regelpensionsalter der Männer verändert sich bis 2050 nicht, daher ergeben sich hier im Gegensatz zu den Frauen des gleichen Versicherungstyps keine pensionserhöhenden Effekte.

Die mit der Korridor pension verbundenen Abschläge kompensieren die pensionserhöhende Wirkung einer bis zum 62. Lebensjahr verlängerten Erwerbsphase gegenüber 2002 für Frauen und Männer mit instabilem Versicherungsverlauf um 7% bzw. 24%, für Männer mit traditioneller Karriere um 9%. Die meisten Frauen des traditionellen Versicherungstyps bezogen 2002 eine vorzeitige Alterspension. Bei längerer Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Korridor pension entsprechen die Zuschläge wegen zusätzlicher Versicherungsjahre etwa den Abschlägen der Korridor pension. Können Frauen bei traditionellem Versicherungsverlauf zudem Kindererziehungszeiten geltend machen, dann sind ihre Pensionen im APG mit 2.200 € höher als laut ASVG (rund 2.070 €); ohne Kindererziehungszeiten sind sie – wie die der Männer – niedriger.

Übersicht 8: Monatliche Bruttopensionen nach Versichertentyp und Rechtslage
Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Traditionell	Instabil In €	Prekär
<i>Laut ASVG</i>			
Insgesamt			
Frauen	2.068	1.075	379
Männer	2.306	1.776	561
<i>Laut APG</i>			
Insgesamt			
Frauen	2.084	1.055	565
Männer	2.228	1.455	510
Pensionsübertritt im Regelpensionsalter ¹⁾			
Frauen	2447	1146	624
Männer	2326	1528	510
Korridor pension im 62. Lebensjahr mit Abschlägen ²⁾			
Frauen	2.202	1.002	531
Männer	2.093	1.356	510

Q: WIFO-Berechnungen. Versichertentyp: traditionell . . . hohe Zahl an Beitragsmonaten, geringe Ersatzzeiten, überdurchschnittliches Einkommen, vorzeitiger Pensionsantritt, instabil . . . mittlere Zahl an Beitragsmonaten und Ersatzzeiten, durchschnittliches bis niedriges Einkommen, vorzeitiger bis regulärer Pensionsantritt, prekär . . . geringe Zahl an Beitragsmonaten, hohe Zahl an Ersatzzeiten, niedriges Einkommen und regulärer Pensionsantritt. – ¹⁾ Keine Abschläge. – ²⁾ Gleiche Versicherungszeit wie oben.

Die Veränderungen der Einkommensersatzrate⁴⁾ unterscheiden sich zum einen zwischen den Geschlechtern, zum anderen entlang der Versicherungstypen.

⁴⁾ Obwohl die hier untersuchten Versichertentypen mit den Fallbeispielen in Pinggera – Pöltner – Stefanits (2005) nur mit Vorbehalten vergleichbar sind, haben die Ersatzraten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Definition – in der vorliegenden Arbeit werden sie auf das Einkommen 2 Jahre vor dem Pensionsantritt bezogen und sind daher etwas überschätzt – ähnliche Größenordnungen.

Die Einkommensersatzrate von Frauen hängt nach der Rechtslage des APG davon ab, ob und wie weit das höhere Pensionsantrittsalter die Erwerbstätigkeit verlängert. Eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit bis zum 62. Lebensjahr (Antrittsalter zur Korridor-pension) bei entsprechenden Abschlägen für die Korridor-pension bedeutet für langzeitversicherte Frauen mit Kindern eine Erhöhung der Ersatzrate von 56,6% auf 58,7% ihres Letzteinkommens. Personen mit instabiler Erwerbskarriere erzielen laut APG eine niedrigere Ersatzrate als nach der alten (Korridor-pension 50,2% statt 53,8%). Eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter von 65 Jahren ist erwartungsgemäß mit einer Zunahme der Ersatzrate (auf 57,4%) verbunden. Für Frauen mit kurzen und prekären Versicherungsverläufen steigt die Einkommensersatzrate bei Erwerbstätigkeit bis zum 65. Lebensjahr von 51,2% auf 84,2%, weil vergangene Einkommen stärker aufgewertet, die Kindererziehungszeiten für die Versicherungshöhe und -dauer berücksichtigt werden und die Durchrechnung abhängig von der Zahl der Kinder verkürzt wird. Dennoch beträgt die durchschnittliche Pension der prekär versicherten Frauen nur knapp die Hälfte der Frauen mit instabilem und ein Viertel der Frauen mit traditionellem Versicherungsverlauf.

Die Dämpfung der Einkommensersatzrate wird durch die pensionssteigernden Effekte der Verlängerung der Erwerbstätigkeit nur teilweise kompensiert.

Insgesamt profitieren Frauen von den Neuregelungen des APG nur dann, wenn sie aufgrund der Anhebung des Antrittsalters tatsächlich zusätzliche Einkommensjahre erwerben und wenn die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten den Durchrechnungszeitraum verkürzt.

Männer sind von der pensions-senkenden Wirkung der Verringerung der Steigerungsbeträge und der lebenslangen Durchrechnung stärker betroffen als Frauen, wenn sie keine Kindererziehungszeiten erworben haben. Tatsächlich hatten 2002 nur 0,04% der Männer mit Neupensionen solche Ersatzzeiten.

Übersicht 9: Einkommensersatzraten nach Versichertentyp

Pensionsneuzuerkennungen 2002/03

	Traditionell	Instabil In %	Prekär
<i>Laut ASVG</i>			
Insgesamt			
Frauen	56,6	53,8	51,2
Männer	61,5	61,3	42,5
<i>Laut APG</i>			
Insgesamt			
Frauen	55,5	52,8	76,2
Männer	59,4	50,2	38,6
Pensionsübertritt zum Regelpensionsalter ¹⁾			
Frauen	65,2	57,4	84,2
Männer	62,0	52,7	38,6
Korridor-pension im 62. Lebensjahr mit Abschlägen ²⁾			
Frauen	58,7	50,2	71,6
Männer	55,8	46,8	38,6

Q: WIFO-Berechnungen. Versichertentyp: traditionell . . . hohe Zahl an Beitragsmonaten, geringe Ersatzzeiten, überdurchschnittliches Einkommen, vorzeitiger Pensionsantritt, instabil . . . mittlere Zahl an Beitragsmonaten und Ersatzzeiten, durchschnittliches bis niedriges Einkommen, vorzeitiger bis regulärer Pensionsantritt, prekär . . . geringe Zahl an Beitragsmonaten, hohe Zahl an Ersatzzeiten, niedriges Einkommen und regulärer Pensionsantritt. – ¹⁾ Keine Abschläge. – ²⁾ Gleiche Versicherungszeit wie oben.

Männer mit traditionellem Versicherungsverlauf erzielen bei Antritt einer Korridor-pension mit 55,8% des Letzteinkommens eine niedrigere Ersatzrate als laut ASVG (61,5%), bei Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter mit 62% eine geringfügig höhere. Für Männer mit instabilem Versicherungsverlauf fällt die Ersatzrate niedriger aus als nach ASVG. Auch wenn der Pensionsübertritt zum Regelpensionsalter erfolgt, reduzieren die verlängerte Durchrechnung und die verringerten Steigerungsbeträge die Einkommensersatzrate um knapp 8 Prozentpunkte auf 52,7% des Letzteinkommens. Männer mit prekärem Versicherungsverlauf weisen eine höhere Zahl von Beitragsmonaten und eine geringere Zahl von Ersatzmonaten auf als Frauen. Im APG wirken daher die pensionsreduzierenden Effekte für Männer stärker als für Frauen, ihre Einkommensersatzrate fällt niedriger aus (ASVG 42,3%, APG 38,6%); dennoch ist die

Durchschnittspension der Männer höher als die der Frauen desselben Versicherungstyps.

Zusammenfassung

Die jüngste Pensionsreform, die mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) verabschiedet wurde, hat vielschichtige Auswirkungen sowohl auf die Pensionsfinanzierung als auch auf die Pensionshöhe und Einkommensersatzrate der Versicherten. Durch Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (Rechtslage 1. Jänner 2004) auf die Versicherungsverläufe der Personen, denen 2002/03 eine Alterspension neu zuerkannt wurde, können diese Effekte der Pensionsharmonisierung abgebildet werden.

Die Pensionsneuzuerkennungen 2002 und 2003 wurden anhand der Versicherungszeiten, der Einkommensverläufe sowie des Alters beim Erwerbsein- und Pensionsübertritt zu drei Versicherungstypen aggregiert: Der "traditionelle" Verlauf weist lange Beitragszeiten, kurze Ersatzzeiten, überdurchschnittliches Einkommen und vorzeitigen Pensionsantritt auf; der "instabile" Typ ist definiert mit einer mittleren Zahl von Beitragsmonaten und Ersatzzeiten, durchschnittlichem bis niedrigem Einkommen und vorzeitigem bis regulärem Pensionsantritt, während der "prekäre" Typ mit wenigen Beitragsjahren, langen Ersatzzeiten, niedrigem Einkommen und regulärem Pensionsantritt definiert ist. Knapp 30% aller Fälle – zwei Drittel der Männer, aber nur 5% der Frauen mit Neupensionen – entfallen auf den "traditionellen" Versicherungsverlauf. Umgekehrt entsprechen dem "prekären" Typ mit ebenfalls 30% aller Neupensionen fast 44% der Frauen, aber nur gut 1% der Männer. Die Mehrheit – fast 44% – der Neuzugänge zählt zum "instabilen" Versicherungstyp: über die Hälfte der Frauen und fast ein Drittel der Männer.

Die Verringerung der Steigerungsbeträge und die Verlängerung der Durchrechnung nach APG dämpft die Pensionshöhe. Die Herabsetzung der Steigerungsbeträge bedeutet eine durchschnittliche Verringerung der Pensionen um 11%. Die Verlängerung der Durchrechnung um ein Jahr bewirkt für "traditionelle" Versicherungsverläufe einen Verlust von 0,4% und für flachere Einkommensprofile von 0,2%. Für Zeiten der Kindererziehung wird die Durchrechnung um 3 Jahre pro Kind verkürzt, dies wirkt den negativen Effekten entgegen.

Die Bruttopension und damit die Einkommensersatzrate der Männer ist für alle Versicherungstypen niedriger als laut ASVG. Das Ausmaß hängt vom Pensionsantrittsalter und insbesondere von den Abschlägen bei vorzeitiger Pensionierung (Korridorpension) ab. Bei langer Beitragszeit (traditionellem Erwerbsmuster) fällt die Einkommensersatzrate dann um 6 Prozentpunkte niedriger aus als laut ASVG, bei instabilem Versicherungsverlauf liegt die Einkommensersatzrate laut APG um rund 14 Prozentpunkte unter jener laut ASVG. Diese Verluste könnten durch Erwerbstätigkeit bis zum Regel-pensionsalter gemildert und bei traditionellem Versicherungsverlauf ausgeglichen werden.

Wenn Frauen bis zum niedrigsten Antrittsalter für die Korridorpension (62 Jahre) erwerbstätig bleiben können, erzielen sie eine höhere Bruttopension und Einkommensersatzrate als laut ASVG. Für langzeitversicherte Frauen ("traditioneller" Typ) fällt die Einkommensersatzrate um knapp 2 Prozentpunkte höher aus als 2002. Bei unveränderter Versicherungsdauer gleicht die Höherbewertung der Ersatzzeiten die anderen Effekte nicht aus, die Einkommensersatzrate sinkt dann um rund 1 Prozentpunkt. Für Frauen mit weniger stabilem Erwerbsverlauf hängt die Einkommensersatzrate, neben der durch die Anhebung des Regelpensionsantrittsalters veränderten Versicherungsdauer, vor allem von der Kinderzahl ab. Für den "prekären" Typ, in dem Kinderersatzzeiten eine größere Rolle spielen, ergibt sich eine um ein Fünftel höhere Ersatzrate als laut ASVG.

Bei unveränderten Versicherungszeiten wird die Bruttoersatzrate der Männer relativ stärker gedrückt als jene der Frauen. Für Personen mit Kindererziehungszeiten fallen die dämpfenden Effekte der Reformen milder aus, weil deren Anrechnung die Durchrechnung um je drei Jahre verkürzt und die Pensionshöhe anhebt; dieser Effekt wird jedoch aus heutiger demographischer Sicht durch den Rückgang der Fertilität insgesamt an Bedeutung verlieren. Allerdings ist die Zunahme der Bruttoeinkom-

mensersatzrate der Frauen vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass die Pensionen der Frauen nur rund halb so hoch sind wie die der Männer.

Die Dämpfung der Einkommensersatzrate durch die jüngste Pensionsreform kann individuell nur durch eine Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionsalter kompensiert werden. Voraussetzung dafür ist die Erhaltung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitskräfte in den Betrieben.

Bauer, W., Bullinger, H., Klein, B., Hofmann, J., Weiss, V., Die Zukunft der Arbeit – Eine internationale Studie, Frauenhofer IAO, Stuttgart, 2001.

Bock-Schappelwein, J., Huemer, U., Zukunft der Arbeit. Ein Literaturüberblick, WIFO, Wien, 2005, http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract_type?p_language=1&pubid=25545.

ECFIN, "The Impact of Ageing on Public Expenditure: Projections for the EU25 Member States on Pensions, Health Care, Long-term Care, Education and Unemployment Transfers", Special Report, 2006, (1), http://europa.eu.int/comm/economy_finance/epc/documents/2006/ageingreport_en.pdf.

EPC, Budgetary Challenges Posed by Ageing Populations, Brüssel, 2001, http://ec.europa.eu/economy_finance/epc/epc_sustainability_ageing_en.htm.

ESRC, Future of Work Programme, Leeds, 2004, http://www.leeds.ac.uk/esrcfutureofwork/downloads/fow_publications_0504.pdf.

Guger, A., Dynamisierung der Pensionen: Nettoanpassung versus Inflationsabgeltung, WIFO, Wien, 2004, http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract_type?p_language=1&pubid=25209.

Literaturhinweise

Pension Levels and Income Replacement Ratios after the Adoption of the General Retirement Income Act – Summary

The effects of pension harmonisation on individual pension levels can be shown by applying the provisions of the General Retirement Income Act (APG) to the insurance patterns of persons retiring and receiving their first old-age pensions in 2002-03. For men, the General Retirement Income Act results in a reduction of gross pension benefits and a lower income replacement ratio, i.e., the ratio between the first retirement income and the last earned income. The extent of the reduction depends on the retirement age and, in particular, the deductions due to early retirement (corridor pension). In case of a long contributory period (traditional employment pattern), the income replacement ratio drops by 6 percentage points, while for persons with unstable insurance patterns the income replacement ratio according to APG will be about 14 percentage points lower than according to ASVG (General Social Insurance Act). These losses can be mitigated through continued employment up to the statutory retirement age and offset for persons with a traditional insurance history.

If women succeed in remaining in employment up to the corridor pension retirement age (62 years old), their gross pensions and income replacement ratios will increase over the 2002 levels in the future. For women with long-term insurance coverage ("traditional" type), the hypothetical income replacement ratio according to APG will be almost 2 percentage points higher than in 2002. If the insurance period remains constant, the higher valuation of credited substitute periods is not sufficient to offset the impact of the other measures, with a resulting reduction of the income replacement ratio by about 1 percentage point. For the "precarious" type, with credited child-raising periods playing a more important role, the hypothetical income replacement ratio rises. Children mitigate the income-diminishing effects of the reform, as the assessment period is reduced by three years for each child and child-raising periods have a greater weight for pension calculation, even though current demographic developments suggest that their importance will go down as fertility declines.

At any rate, the higher gross income replacement ratios for women need to be put into perspective, as women's pensions generally are about 50 percent lower than men's pensions.

For the individual income earner, the effects of the most recent pension reform, which result in a reduced income replacement ratio, can only be offset through continued employment up to the statutory retirement age. Maintaining individual employability and providing employment possibilities for older workers are the only ways of compensating for the individual retirement income losses due to the most recent pension reform.

- Guger, A., Mayrhuber, Ch., "Das Pensionskontomodell als Grundlage der Harmonisierung der Pensionssysteme", WIFO Working Papers, 2004, (234), http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo.search.get_abstract.type?p_language=1&pubid=25309.
- Knell, M., Köhler-Töglhofer, W., Prammer, D., "Jüngste Pensionsreformen in Österreich und ihre Auswirkungen auf fiskalische Nachhaltigkeit und Pensionsleistungen", Quartalsheft Geldpolitik & Wirtschaft, 2006, (Q2 2006), S. 72-100.
- Kommission zur langfristigen Pensionssicherung, Gutachten, Wien, 2006.
- OECD (2005A), Ageing and Employment Policies. Austria, Paris, 2005.
- OECD (2005B), Pensions at a Glance. Public Policies across OECD Countries, Paris, 2005.
- Pinggera, W., Pöltner, W., Stefanits, H., Das neue Pensionsrecht, Manz, Wien, 2005, S. 199ff.
- Rechnungshof, Bericht über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. I § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungs-gesetz für die Jahre 2002 und 2003, Vorlage vom 20. Dezember 2004, Wien, 2004, http://www.rechnungshof.gv.at/pages/berichte_EK.html.
- Social Protection Committee (SPC), Current and Prospective Pension Replacement Rates, Brüssel, 2004.
- Stefanits, H., Freitag, R., Hollarek, F., "Das Pensionskonto – Ein Instrument zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Systemharmonisierung", Soziale Sicherheit, 2004, 57(11), S. 422-438.
- Stefanits, H., Königsreiter, K., "Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform 2004 – auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pensionssystem?", Soziale Sicherheit, 2004, 57(5), S. 233-251.